

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

14. Jahrgang
Januar 2006
ISSN 1434-3460

2/2006

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BeurkG §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 44a Abs. 2 – Fehlende Bezeichnung des Notars im Urkundseingang

EGBGB Art. 14, 15, 18, 25, 26 – Thailand: Ehevertrag und Erbverzicht

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 497 a. F. (= § 456 BGB n. F.); BauGB § 11 Abs. 2; RHeimStG §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 – 30-jährige Frist für Wiederkaufsrecht bei verbilligtem Verkauf einer Reichsheimstätte zulässig

EG Art. 43, 48; UmwG § 1 – Beschränkung der Verschmelzung auf inländische Gesellschaften widerspricht der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit (SEVIC)

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 705; BauGB § 124 – Zwangsvollstreckungsunterwerfung wegen öffentlich-rechtlichen Anspruches

ErbStG §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 2 – Kein „fliegender Zugewinnausgleich“ im Schenkungsteuerrecht ohne Güterstandswechsel

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BeurkG §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 44a Abs. 2 Fehlende Bezeichnung des Notars im Urkundseingang

I. Sachverhalt

Im Urkundseingang fehlt der Name des beurkundenden Notars. Die Lücke im Entwurf, die zur Einfügung des Namens und der Amtsbezeichnung des beurkundenden Notars vorgesehen war, wurde versehentlich nicht ausgefüllt.

Im Urkundstext ist im Rahmen der Belehrungen mehrfach vom „Notar“ die Rede, jedoch ohne Angabe des Namens des beurkundenden Notars. Außerdem ist der Notar – wiederum ohne Namensnennung – im Schlussvermerk erwähnt. Der Name des Notars findet sich in dessen eigenhändiger, mit dem Zusatz „Notar“, versehener Unterschrift. Außerdem ist unter der Unterschrift noch das Farbdrucksigel des beurkundenden Notars abgedruckt, das ebenfalls dessen Namen enthält.

II. Frage

Ist eine Niederschrift wirksam beurkundet, obwohl im Urkundseingang vergessen wurde, den beurkundenden Notar namentlich zu benennen und der Name auch im Urkundstext nicht aufscheint?

III. Zur Rechtslage

1. Bezeichnung des Notars (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeurkG)

a) Allgemein

Die Bezeichnung des Notars ist nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeurkG eine **Wirksamkeitsvoraussetzung** für die formgerechte Beurkundung. Dabei sind sich Rechtsprechung und Literatur jedoch einig, dass es genügt, wenn eine an sich unvollständige **Angabe im Text der Niederschrift durch die Unterschrift so ergänzt wird**, dass Text und Unterschrift zusammen eine ausreichende Bezeichnung ergeben (RGZ 50, 16, 19; BGHZ 38, 130, 135 = DNotZ 1964, 104 = NJW 1963, 200 = Rpfleger 1963, 114 m. Anm. Haegele; KG OLGZ 18, 353; KGJ 41, 81; KG JFG 20, 319; OLG Frankfurt MDR 1986, 506 = Rpfleger 1986, 184; LG Koblenz DNotZ 1969, 702; LG Nürnberg-Fürth, DNotZ 1971, 764; zustimmend die Literatur: Winkler, BeurkG, 15. Aufl. 2003, § 9 BeurkG Rn. 3; v. Schuckmann/Renner, in: Huhn/v. Schuckmann, BeurkG, 4. Aufl. 2003, § 9 Rn. 6; Limmer, in: Eylmann/Vaasen, BNotO und BeurkG, 2. Aufl. 2004, § 9 BeurkG Rn. 3; Staudinger/Hertel, BGB, 2004, vor §§ 127a, 128 BGB Rn. 328; Litzemberger, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 9 BeurkG Rn. 1; Soergel/J. Mayer, BGB, 2003, § 9 BeurkG Rn. 3; Mecke/Lerch, BeurkG, 2. Aufl. 1991, § 9 BeurkG Rn. 2; kritisch zu manchen der Entscheidungen, insbesondere zu BGHZ 38, 130 = DNotZ 1964, 104, soweit ersichtlich, lediglich Jansen, FGG, 2. Aufl. 1971, § 9 BeurkG Rn. 8, Fn. 12).

b) BGHZ 38, 130

Mit vorliegendem Sachverhalt vergleichbar ist insbesondere der der Entscheidung des BGH in BGHZ 38, 130 (= DNotZ 1964, 104 = NJW 1963, 200 = Rpfleger 1964, 114 m. Anm. Haegele) zugrunde liegende Sachverhalt. Dort war ein Erbvertrag wie folgt beurkundet worden (wobei die Beurkundung durch den Richter erfolgte, der nach damaligem Recht noch eine konkurrierende Beurkundungszuständigkeit hatte): „Amtsgericht S., Gerichtstag Sch. am 2.7.1946. Es erschienen: 1. die Lehrerin i. R. Johanna G.; 2. die un- verehelichte Friederike G. Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde ... ausgewiesen. Die Erschienenen baten um Beurkundung des folgenden Erbvertrages: ... vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: gez. Johanna G., gez. Friederike G. Wir bitten, uns jedem eine beglaubigte Abschrift dieser Verhandlung zu erteilen. Der Erbvertrag soll beim Amtsgericht S. hinterlegt werden. Gez. St., gez. J.“

Der BGH sah dies als den Vorschriften des § 13 Abs. 2 Nr. 2 TestG bzw. § 2241 Abs. 1 Nr. 2 BGB a. F. genügend an, wonach die Niederschrift u. a. „die Bezeichnung ... der (bei der Verhandlung) mitwirkenden Personen“ enthalten musste – d. h. der Vorgängervorschriften zu § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeurkG. Der BGH führt dabei aus: „Sachlich besteht allenfalls ein Bedürfnis dafür, dass wenigstens die Mitwirkung einer amtlichen Stelle (Gericht, Notar) bereits am Kopf oder im Verlauf des Textes der Niederschrift zum Ausdruck kommt (Gegenbeispiel: Der Entscheidungsfall BGHZ 37, 79 [= DNotZ 1972, 62, 657 Nr. 8]); in diesem Umfang mag eine Mitwirkung der Bezeichnung schon im Protokolltext gefordert werden. Im vorliegenden Fall ist das für den Protokolltext allenfalls erforderliche Mindestmaß an Mitwirkung der Bezeichnung gegeben. Die Niederschrift prägt als Kopf die Angabe: ‚Amtsgericht S., Gerichtstag Sch.‘. Zwar ergibt die Angabe ‚Gerichtstag Sch.‘ noch nichts Eindeutiges dafür, dass die Verhandlung vor einem Richter und nicht nur vor einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stattgefunden hat (vgl. ...). Aber bereits in der Angabe: ‚Amtsgericht S.‘ liegt ein ausdrücklicher Hinweis auf die Mitwirkung einer amtlichen Stelle, nämlich eines bestimmten Gerichts und damit zugleich eine stillschweigende Bezugnahme auf die in den Unterschriften liegende nähere Bezeichnung der mitwirkenden Gerichtspersonen.“ (BGHZ 38, 130, 135 = DNotZ 1964, 104, 106).

Nach den Maßstäben dieser Entscheidung muss erst recht die Bezeichnung im **vorliegenden Fall** als hinreichend angesehen werden. Im Gegensatz zu dem vom BGH entschiedenen Sachverhalt ist hier bereits im **Urkundstext** mehrfach die Rede davon, dass die Beurkundung vor einem „Notar“ stattfand. Zum anderen erfolgte die **Unterschrift** – auch insoweit noch über die Bezeichnung in dem BGH-Sachverhalt hinausgehend – **unter Zusatz der Amtsbezeichnung**. Man könnte auch erwägen, das beigedruckte Farbdrucksiegel als weiteres Argument für eine hinreichende Bezeichnung heranzuziehen; dagegen spricht aber, dass das Farbdrucksiegel erst nach Abschluss der Beurkundung, d. h. nach der Unterschrift des Notars aufgebracht wurde.

In der **Literatur** wird die vorstehend zitierte Entscheidung BGHZ 38, 130 **nahezu einhellig zustimmend** zitiert, auch wenn als Beispiel für eine durch die Verbindung des Textes der Niederschrift und der Unterschrift insgesamt erst ausreichend werdende Bezeichnung der Person des Notars meist der Fall zitiert wird, dass im Urkundseingang eine Verweisung auf die Unterschrift enthalten ist („vor dem

unterzeichnenden Notar erschienen“). Inhaltlich macht dies u. E. aber keinen Unterschied, da die Urkunde stets nur von dem beurkundenden Notars selbst und nicht von einem anderen Notar unterzeichnet werden kann (vgl. die vorstehend zitierte Entscheidung des KG JFG 20, 319, 321).

Kritisch wird BGHZ 38, 130 in der Literatur – soweit uns ersichtlich – lediglich in der **Kommentierung von Jansen** aus dem Jahr 1971 gesehen. Dort schreibt *Jansen*: „Der Form ist auch noch genügt, wenn im Text der Niederschrift zur Bezeichnung der Urkunde besonders auf die Unterschrift Bezug genommen wird, etwa durch die Wendung ‚vor den unterzeichnenden Gerichtspersonen‘, und wenn sich aus den Unterschriften ergibt, dass sie von Gerichtspersonen herrühren. Der allenfalls noch zuzulassenden Bezeichnung als Bezugnahme ist aber nur genügt, wenn die Verbindung zu der Unterschrift durch einen Protokollvermerk hergestellt wird; die Form ist nicht mehr erfüllt, wenn im Protokoll jeder Hinweis fehlt, der zur Bezeichnung der Urkundsperson auf die Unterschrift verweist.“ (Jansen, § 9 BeurkG Rn. 8).

In der Fußnote erläutert *Jansen* näher: „... in diese Richtung gehen zu weit ... BGHZ 38, 130 = ... in diesen Entscheidungen wird durchweg im Wege der freien Beweiswürdigung und Verkenntung der Beweisbedeutung des Bezeichnungserfordernisses erschlossen, dass der Unterzeichner zugleich derjenige gewesen sein muss, vor dem die Verhandlung stattgefunden hat.“ (Jansen, § 9 BeurkG Rn. 8, Fn. 12).

Ob *Jansen* es genügen lassen würde, dass im vorliegenden Fall in der Urkunde mehrfach vom „Notar“ die Rede ist und der Notar auch unter Beifügung seiner Amtsbezeichnung unterschrieben ist – also insoweit über die Bezeichnung in dem der BGH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hinausgehend, jedoch eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Unterschrift fehlt, erscheint uns nicht eindeutig.

c) RGZ 50, 16

In dem einer Entscheidung des Reichsgerichts zugrundeliegenden Sachverhalt hatte sich hingegen im Text der Niederschrift zumindest noch ein ausdrücklicher Hinweis auf die „unterzeichnende“ Urkundsperson gefunden: „Der nach dieser Richtung in Betracht kommende Teil des Protokolls lautet folgendermaßen: ‚Kgl. Amtsgericht zu Friedlang, Reg.-Bez. Breslau. Verhandelt Görbersdorf, den 29.3.1901. Auf den Antrag des ... hatten sich die unterzeichnenden Gerichtspersonen zwecks Errichtung einer letztwilligen Verfügung hierher begeben.‘ Daran schließt sich die Feststellung der Persönlichkeit und der Testierfähigkeit der Erblasserin, sodann die Erklärung des letzten Willens selbst, worauf es am Ende heißt: ‚Das Testament ist der Erblasserin vorgelesen, von ihr genehmigt und wie folgt unterschrieben worden: M. v. W. geschlossen. S. Amtsrichter. R., Sekretär.‘ (RGZ 50, 16).

Das Reichsgericht ließ dies als Bezeichnung der Urkundspersonen genügen: „Durch die einen notwendigen wesentlichen Bestandteil des Protokolls bildende unterschriftliche Vollziehung desselben seitens der Urkundspersonen wird daher die auf sie bezugnehmende Bezeichnung der Letzteren im Texte so vervollständigt, dass über die Persönlichkeit der Urkundspersonen volle Sicherheit vorhanden ist.“ (RGZ 50, 16, 20).

d) Oberlandesgerichtliche Rechtsprechung

Ähnlich hielt auch das KG in einer Entscheidung aus dem Jahr 1911 die Bezeichnung der Urkundsperson für ausreichend, wenn es in einem Testament hieß: „In einer Grundbuchsache wurde die Gültigkeit eines in ordentlicher Gerichtsform errichteten Testaments streitig, das mit den Worten begann: B., den 12.11.1901 als Erschienene bekannt und verfügungsfähig die Witwe W. und hinter der Unterschrift der Erblasserin mit dem Vermerke schloss: ‚zur Beglaubigung. Dr. F., Amtsrichter. Referendar C., als Gerichtsschreiber.‘ Am Eingange des Protokolls standen seitwärts die Worte: ‚vgl. Amtsgericht.‘ Gegen die Annahme der Vorinstanzen erklärte das KG das Testament für formgültig ...“ (KGJ 41, 81, 82).

In einer älteren Entscheidung des Kammergerichts ist ausdrücklich ausgeführt, dass eine **Verweisung nach Art einer Bezeichnung „der unterzeichnende Notar“ nicht erforderlich** ist: „Von diesem Gesichtspunkt aus darf es nicht entscheidend darauf ankommen, ob die Bezeichnung der mitwirkenden Personen in der unabgeschlossenen Niederschrift mehr oder weniger unvollkommen ist. Wählt man Bezeichnungen, wie ‚die unterzeichnenden Gerichtspersonen‘ oder ‚der unterzeichnende Notar‘, die den Unterschriften genügen, so darf auch eine noch so unvollkommenere Bezeichnung nicht beanstandet werden, wenn sie wenigstens i. V. m. den Unterschriften die Person des Mitwirkenden und die Eigenschaft, in welcher die Person mitwirkt, hinreichend erkenntlich macht. Denn dass gerade nur die aml. Eigenschaft des mitwirkenden Richters oder Notars (im Gegensatz zu seinem Namen) schon aus der unabgeschlossenen Niederschrift hervorgehen müsse, lässt sich aus dem Ges. in keiner Weise rechtfertigen. Auch ein ausdrükl. Hinweis darauf, dass die das Testament beurkundende Person diejenige sei, welche die Niederschrift unterzeichnen werde, ist entbehrlich. Wenn die Urkundsperson, wie hier, in der Niederschrift von sich sagt, dass sie sich in die Wohnung der Erblasserin begeben, dort die Erblasserin angetroffen und die Erklärung ihres letzten Willens zur Niederschrift entgegengenommen habe, so ist ohnehin kein Zweifel darüber möglich, dass diejenige Person, von der hier als Verfasser der Urkunde gesprochen wird, dieselbe ist, welche die Urkunde als von ihr errichtet an letzter Stelle durch ihre Unterschrift abgeschlossen hat. Hieraus folgt, dass sogar ein stillschweigender Hinweis aus der Unterschrift des Mitwirkenden zur Erfüllung der Form genügen kann.“ (KG JFG 20, 319, 321).

Ähnlich wie vom BGH in BGHZ 38, 130 entschieden, ist ein vom **OLG Frankfurt/Main** entschiedener Sachverhalt: „Die von X. angefertigte Niederschrift über den Gesellschafterbeschluss beginnt mit dem Satz ‚... erschienen in meinen Geschäftsräumen die mir persönlich bekannten Personen, nämlich ..., und baten mich, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ... GmbH zu beurkunden‘. Die Niederschrift ist von X. unterschrieben. Unter der Unterschrift steht in Schreibmaschinenschrift der Name X. und hierunter in Schreibmaschinenschrift ‚Notar‘.“ (OLG Frankfurt MDR 1986, 506 = Rpfleger 1986, 184).

Das OLG Frankfurt ließ dies als Bezeichnung i. S. d. § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeurkG genügen (die die Parallelvorschrift für die Bezeichnung des Notars im Rahmen der Niederschrift über die Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge darstellt): „Um unnötige Formelei zu vermeiden, schließt sich der Senat der überzeugenden Entscheidung

BGHZ 38, 130 (ausführlicher NJW 1963, 200) an. Danach enthält eine Niederschrift jedenfalls dann die erforderliche Bezeichnung der an der Beurkundung mitwirkenden Personen, wenn eine an sich unvollständige Angabe im Text der Niederschrift durch die Unterschriften so ergänzt wird, dass Text und Unterschriften zusammen eine ausreichende Bezeichnung ergeben. So liegen die Dinge hier. Die unvollständige Angabe des X. als Notar in den Worten des Eingangssatzes in seiner Niederschrift ‚...‘ erschienen in meinen Geschäftsräumen ... und baten mich ... zu beurkunden‘ wird durch die Unterschrift mit dem hier eingefügten Zusatz ‚X., Notar‘ so ergänzt, dass Eingangssatz, Unterschriften und deren Zusatz zusammen den beurkundenden Notar deutlich bezeichnen und die Unterschrift und deren Zusatz eindeutig erkennbar ist, wer mit ‚mich‘ gemeint ist, der den Gesellschafterbeschluss beurkundet hat ...“ (OLG Frankfurt MDR 1986, 506 = Rpfleger 1986, 184).

e) Ergebnis

Nach der BGH-Rechtsprechung und nach ganz herrschender Literaturlauffassung ist die Niederschrift im vorliegenden Fall wirksam beurkundet.

2. Berichtigung der fehlenden Bezeichnung als offensichtliche Unrichtigkeit

Man könnte auch erwägen, die fehlende Bezeichnung als offensichtliche Unrichtigkeit durch einen Nachtragsvermerk nach § 44a Abs. 2 BeurkG zu berichtigen. Denn nach überwiegender Auffassung in der **Literatur** können offensichtliche Unrichtigkeiten im Feststellungsinhalt der Urkunde auch dann korrigiert werden, soweit dadurch erst nachträglich für die Wirksamkeit der Urkunde erforderliche Vermerke aufgenommen werden (Kanzleiter, DNotZ 1999, 292, 304; Reithmann, DNotZ 1999, 27, 32; v. Schuckmann/Renner, in: Huhn/v. Schuckmann, § 44a BeurkG Rn. 10; Staudinger/Hertel, vor §§ 127a, 128 BGB Rn. 637; Winkler, § 44a BeurkG Rn. 22 ff., 28; Weingärtner, Vermeidbare Fehler im Notariat, 6. Aufl. 2001, Rn. 149; a. A. Bracker, DNotZ 1997, 95, 96). Hingegen hatte das OLG Hamm die Berichtigung einer Niederschrift, die von einem Notarvertreter beurkundet worden war, in der aber lediglich von einem – im Urkundseingang auch namentlich bezeichneten – Notar die Rede war, durch die nachträgliche Feststellung, dass die Beurkundung nicht vor dem Notar selbst, sondern vor dem Notarvertreter stattgefunden hatte, für unzulässig gehalten (**OLG Hamm OLGZ 1988, 227** = DNotZ 1988, 565 mit ablehnender Anmerkung Reithmann = MDR 1988, 328 = Rpfleger 1988, 197).

Die Voraussetzung des § 44a Abs. 2 BeurkG einer offensichtlichen Unrichtigkeit läge hier vor, da diese nicht nur Unrichtigkeiten erfasst, die sich aus dem Text der Urkunde selbst ergeben, sondern auch solche, die sich aus dem Gesamtzusammenhang der Beurkundung ergeben, wozu auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände herangezogen werden können, so dass es genügt, wenn die Unrichtigkeit für den Notar offensichtlich ist (Brambring FGPrax 1998, 201, 203; Kanzleiter, DNotZ 1999, 292, 305; Limmer, in: Eylmann/Vaasen, § 44a BeurkG Rn. 14; Winkler, § 44a BeurkG Rn. 19; a. A. unter Beschränkung auf nur für aus dem Zusammenhang der Urkunde selbst oder sonst aus ohne weiteres zugänglichen Informationsquellen, z. B. einem öffentlichen Register deutlich erkennbare Unrichtigkeiten: v. Schuckmann/Preuß, in: Huhn/v. Schuckmann, § 44a BeurkG Rn. 8).

Damit wäre (sofern man entgegen der oben dargestellten Auffassung die Urkunde doch für unwirksam hält) hier ein **Berichtigungsvermerk** nach der (einzig vorliegenden obergerichtlichen) **Rechtsprechung unzulässig**, während er nach der **herrschenden Literaturauffassung** auch in diesem Fall **möglich** wäre.

EGBGB Art. 14, 15, 18, 25, 26

Thailand: Ehevertrag und Erbverzicht

I. Sachverhalt

Eine deutsche Staatsangehörige heiratete einen Thailänder. Beide Eheleute hatten schon vor der Ehe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Sie wollen nun einen Ehe- und Erbvertrag beurkunden lassen, mit dem sie für die allgemeinen Wirkungen der Ehe das deutsche Recht wählen, den Versorgungsausgleich ausschließen, wechselseitig auf Erb- und Pflichtteilsrechte verzichten, auf Scheidungsunterhalt verzichten und schließlich die Gütertrennung vorsorglich auch für den Fall vereinbaren, dass der Ausschluss des Versorgungsausgleichs unwirksam sein sollte.

II. Fragen

1. Welches Recht ist auf die allgemeinen Ehwirkungen anwendbar?
2. Welches Ehegüterrecht gilt? Anerkennt das thailändische Recht die Vereinbarung der Gütertrennung durch Ehevertrag nach der Eheschließung?
3. Welches Recht findet auf den Versorgungsausgleich bzw. die Vereinbarung über einen Verzicht hierauf Anwendung?
4. Welches Recht gilt für Scheidungsunterhalt und Unterhaltsverzicht? Ist nach materiellem thailändischen Recht ein Verzicht auf Scheidungsunterhalt möglich?
5. Welches Erbstatut gilt? Ist nach thailändischem Erbrecht ein Erbverzicht möglich – oder besteht danach möglicherweise gar kein Pflichtteil der Ehefrau?

III. Zur Rechtslage

1. Auf die allgemeinen Ehwirkungen anwendbares Recht

a) Deutsches IPR (Art. 14 EGBGB)

Da beide Eheleute gegenwärtig ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland haben, gilt gem. Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 EGBGB für die allgemeinen Ehwirkungen deutsches Recht. Dies würde selbst dann noch gelten, wenn einer der Eheleute Deutschland verlässt, da Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 EGBGB für diesen Fall die Fortgeltung des ehemaligen gemeinsamen Aufenthaltsrechts vorsieht. Für den Fall, dass die Eheleute gemeinsam in einen Drittstaat oder beide Deutschland in unterschiedliche Länder verlassen, ergibt sich die Möglichkeit einer Rechtswahl gem. Art. 14 Abs. 3 EGBGB. Eine solche Rechtswahl ist hier beabsichtigt.

b) Thailändisches IPR

Aus thailändischer Sicht hingegen ist zu beachten, dass gem. Art. 21 des thailändischen Gesetzes über die Gesetzeskollisionen vom 10.3.1938 (IPRG, deutsche Übersetzung in Kroppholler/Krüger/Riering/Samtleben/Siehr, Außereuropäische IPR-Gesetze, 1999) hinsichtlich der Beziehungen zwischen Ehemann und Ehefrau das gemeinsame Heimatrecht Anwendung findet, wenn sie die gleiche Staatsangehörigkeit

besitzen; haben sie unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, so gilt das **Heimatrecht des Ehemannes**. Dementsprechend gilt aus thailändischer Sicht das thailändische Recht – auch für den Fall, dass nach thailändischem Staatsangehörigkeitsrecht die deutsche Ehefrau nicht schon durch Eheschließung die thailändische Staatsangehörigkeit des Ehemannes erworben haben sollte.

2. Ehegüterrecht

a) Deutsches IPR (Art. 15 EGBGB)

Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe unterliegen in einer **gemischt-nationalen Ehe**, wie im vorliegenden Fall, gem. Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum **Zeitpunkt der Eheschließung** beide ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** gehabt haben. Hier wohnte die Ehefrau bereits vor der Eheschließung in Deutschland und hatte mithin hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes des **Ehemannes** in Deutschland genügt bereits, wenn er zum Zweck der Eheschließung hier eingereist war und nach der Eheschließung in Deutschland bleiben wollte. Zwar wird grundsätzlich ein gewöhnlicher Aufenthalt nur dann angenommen, wenn dieser längere Zeit dauert. Erfolgt jedoch die Einreise von Anfang an mit dem Zweck, einen Aufenthalt für längere Dauer zu begründen, wie dies hier bei Schließung und Führung der Ehe in Deutschland der Fall wäre, liegt ein gewöhnlicher Aufenthalt von Anfang an, d. h. vom Zeitpunkt der Einreise an, vor (vgl. Palandt/Heldrich, 65. Aufl. 2006, Art. 5 EGBGB Rn. 10).

Hatte der Ehemann hingegen bei Eheschließung seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch nicht in Deutschland, so käme man über Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB (**gemeinsame engste Verbindung**) zum selben Ergebnis, wenn die Eheleute von vornherein dauerhaft in Deutschland leben wollten.

Darüber hinaus können die Ehegatten über Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1 EGBGB das deutsche Heimatrecht der Ehefrau zum Ehegüterstatut bestimmen. Die **Rechtswahl** ist gem. Art. 15 Abs. 3 i. V. m. Art. 14 Abs. 4 S. 1 EGBGB notariell zu beurkunden. Nach Ausübung dieser Rechtswahl stehen den Beteiligten sämtliche im deutschen Recht vorgesehenen gesetzlichen und vertraglichen Güterstände zur Disposition. Natürlich können sie diese Rechtswahl auch zugunsten des thailändischen Heimatrechts des Ehemannes ausüben.

b) Aus thailändischer Sicht anwendbares Ehegüterrecht

Das auf die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe anwendbare Recht bestimmt im thailändischen Recht das Gesetz über Gesetzeskollisionen vom 10. März 1938 (vgl. auch **DNotI-Gutachten, Fax-Abruf-Nr. 1481**). Die einschlägigen Bestimmungen in § 22 ff. IPRG lauten wie folgt:

„§ 22 IPRG Thailand

(1) Für das Vermögen der Eheleute gilt, falls vor der Eheschließung kein Ehevertrag geschlossen wurde, das Heimatrecht.

(2) Besitzen der Ehemann und die Frau verschiedene Staatsangehörigkeiten, gilt das Heimatrecht des Ehemannes.

(3) Für unbewegliches Vermögen gilt jedoch das Recht des Ortes, an welchem dieses Vermögen belegen ist.

§ 23. Die Wirkungen der Ehe, wie sie in den beiden vorangehenden Paragraphen geregelt sind, werden nicht dadurch berührt, dass nach der Eheschließung einer der Ehegatten oder beide eine andere Staatsangehörigkeit erwerben als die, welche sie im Zeitpunkt der Eheschließung besessen oder erworben haben.

§ 24. Hinsichtlich des Vermögens des Ehemannes und der Ehefrau wird, falls vor der Eheschließung ein Ehevertrag geschlossen wurde, die Fähigkeit, einen solchen Vertrag zu schließen, nach dem Heimatrecht jeder der Parteien beurteilt.

§ 25. (1) Der Inhalt und die Wirksamkeit eines vor der Eheschließung geschlossenen Ehevertrages unterliegen dem gemeinsamen Heimatrecht der Parteien. Wenn sie nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen, werden Inhalt und Wirkungen nach dem Recht beurteilt, welchem die Parteien sich unterworfen haben oder vermutlich sich unterwerfen wollten; beim Fehlen einer solchen Absicht gilt das Recht am ersten ehelichen Wohnsitz.

(2) Für unbewegliches Vermögen gilt jedoch das Recht des Ortes, an welchem dieses Vermögen belegen ist.“

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 IPRG unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen bei Abschluss eines Ehevertrages dem Recht, dem sich die Parteien unterworfen haben. Dies gilt jedoch nur den Fall, dass die Eheleute **noch vor der Eheschließung** einen Ehevertrag abgeschlossen haben. Dies ist im Hinblick darauf zu sehen, dass nach thailändischem Recht ein Ehevertrag grundsätzlich nicht mehr nach der Eheschließung abgeschlossen werden darf (siehe nachfolgend 2c). Inwieweit dennoch bei einem nach der Eheschließung abgeschlossenen Ehevertrag eine entsprechende Rechtswahl der Eheleute gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 IPRG bzw. das Wohnsitzrecht zur Anwendung kommen kann, ist nicht ganz deutlich. Jedenfalls gilt für **unbewegliches Vermögen** aber gemäß § 25 Abs. 2 IPRG das jeweilige Belegenheitsrecht.

Im übrigen würde gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes das thailändische **Heimatrecht des Ehemannes** zur Anwendung gelangen.

c) Wirksamkeit der Vereinbarung nach materiellem thailändischen Recht

Nach thailändischem Recht würden im vorliegenden Fall die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der **Errungenschaftsgemeinschaft** des thailändischen Rechts leben. In das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft fällt das von einem Ehegatten während der Ehe erworbene Vermögen, einschließlich der Erträge aus dem Eigengut. Eigengut jedes Ehegatten bleibt hingegen das in die Ehe eingebrachte Vermögen und wird das von einem der Ehegatten während der Ehe von Todes wegen oder durch Schenkung erworbene Vermögen (§§ 1471, 1474 ZGB Thailand).

Ein **Ehevertrag** kann nach § 1467 des thailändischen ZGB grundsätzlich **nur vor der Eheschließung** abgeschlossen werden. Nach der Eheschließung können gemäß § 1467 Abs. 2 ZGB Änderungen eines Ehevertrages, der vor der Ehe abgeschlossen worden ist, nur mit gerichtlicher Genehmigung (Homologation) vorgenommen werden. Damit würde ein thailändisches Gericht die beabsichtigten güterrechtlichen Vereinbarungen wohl nur dann anerkennen, wenn es bezüglich der Zulässigkeit des Abschlusses zur

Geltung deutschen Rechts käme. Da jedoch im vorliegenden Fall sowohl § 22 Abs. 2 des thailändischen IPRG für die allgemeinen eherechtlichen Verhältnisse als auch § 24 IPRG für die Fähigkeit, einen güterrechtlichen Vertrag abzuschließen, auf Seiten des Ehemannes auf das thailändische Recht verweisen, erscheint die Anerkennung aus unserer Sicht zweifelhaft.

3. Verzicht auf den Versorgungsausgleich (Art. 17 Abs. 3 EGBGB)

a) Die vertragliche Regelung des Versorgungsausgleichs unterliegt dem gem. Art. 17 Abs. 3 EGBGB bestimmten Versorgungsausgleichsstatut. Gem. Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB unterliegt der Versorgungsausgleich dem gem. Art. 17 Abs. 1 S. 1 EGBGB **auf die Scheidung anwendbaren Recht**, wobei er nur durchzuführen ist, wenn ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Eheleute **zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags** angehören. Da im vorliegenden Fall die Ehefrau deutsche Staatsangehörige ist, ist dieses Erfordernis erfüllt. Für die Bestimmung des Scheidungsstatuts verweist Art. 17 Abs. 1 EGBGB auf das allgemeine Ehwirkungsstatut, so dass hier auf diese Weise über Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 3 EGBGB voraussichtlich deutsches Recht gelten wird.

Ist die Vereinbarung zu einem Zeitpunkt getroffen worden, zu dem noch kein Scheidungsantrag rechtshängig war und hat sich das gem. Art. 14 EGBGB geltende allgemeine Ehwirkungsstatut danach geändert, so wird nach einer in Deutschland verbreiteten Auffassung die Wirksamkeit der Verichtsvereinbarung nach dem Recht beurteilt, das zum **Zeitpunkt der Vereinbarung (hypothetisch)** auf den Versorgungsausgleich anwendbar gewesen wäre (so etwa Palandt/Heldrich, Art. 17 EGBGB Rn. 19; Staudinger/Mankowski, 2005, Art. 17 EGBGB Rn. 351 m. w. N.; a. A. Soe-gel/Schurig, 12. Aufl. 1996, Art. 17 EGBGB Rn. 131).

Nach den aktuellen Verhältnissen wäre hier deutsches Recht anwendbar, so dass sich auch die Wirksamkeit eines Verzichts nach dem deutschen Recht beurteilen würde.

b) Dem **thailändischen Recht** ist der Versorgungsausgleich nicht bekannt. Mithin bestehen im thailändischen Familienrecht auch keine einschlägigen Kollisionsnormen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass ein thailändisches Gericht möglicherweise schon mangels einschlägiger Verfahrensvorschriften keinen Versorgungsausgleich durchführen würde. Würde es deutsches Recht anwenden, hätte es auch einen nach deutschem Recht wirksamen Abschluss des Versorgungsausgleichs zu beachten. Käme hingegen thailändisches Recht zur Anwendung, wäre ohnehin kein Versorgungsausgleich möglich.

4. Unterhaltsverzicht

a) Aus deutscher Sicht anwendbares Unterhaltsrecht (Art. 18 EGBGB)

Die Wirksamkeit einer Unterhaltsvereinbarung bestimmt sich nach dem auf den Unterhalt anzuwendenden Recht. Der naheheliche Unterhalt unterliegt gem. Art. 8 Abs. 1 des **Haager Übereinkommens** über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2.10.1973 (BGBl. 1986 II, S. 137), der in Deutschland in **Art. 18 Abs. 4 EGBGB** inkorporiert worden ist, dem auf die Ehescheidung angewandten Recht. Maßgebend ist dabei nicht das gem. Art. 17 Abs. 1 EGBGB aus deutscher Sicht eigentlich anzuwendende Scheidungsstatut, sondern das **tatsächlich auf die Ehescheidung angewandte Recht** (Palandt/Held-

rich, Art. 18 EGBGB Rn. 8, 12). Soweit der Scheidungsantrag in Deutschland gestellt werden wird, wird dies gem. Art. 17 Abs. 1 S. 1, Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 EGBGB das Recht des Staates sein, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben werden bzw. zuletzt hatten. Voraussichtlich würde dies das deutsche Recht sein.

Aus thailändischer Sicht kann eine Ehe gem. § 27 Abs. 1 IPRG nur dann geschieden werden, wenn die Scheidung nach dem Heimatrecht jedes der Ehegatten zugelassen ist. Die Scheidungsgründe sind jedoch gem. § 27 Abs. 2 nach dem Recht des Ortes zu beurteilen, an dem die Klage erhoben wurde. Auf diese Weise würde eine Rückverweisung auf das deutsche Recht eintreten, wenn aus deutscher Sicht thailändisches Recht anwendbar wäre (Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB), so dass ein deutsches Gericht hier wohl stets nach deutschem Recht scheiden könnte. Ein thailändisches Gericht hingegen würde die Scheidung nach dem thailändischen Recht durchführen. Mithin hätte ein deutsches Gericht nach einer Scheidung durch ein thailändisches Gericht den Scheidungsunterhalt sowie auch eine darauf gerichtete Vereinbarung der Parteien nach thailändischem Recht zu beurteilen.

Eine **Rechtswahl** bezüglich des auf die Unterhaltspflichten anwendbaren Rechts sieht das Unterhaltsübereinkommen nicht vor. Diese wird auch in der deutschen Literatur nach bisherigem Recht nicht für zulässig erachtet.

Bei Geltung deutschen Unterhaltsrechts greift die **Inhalts- und Ausübungskontrolle** für ehevertragliche Vereinbarungen über die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander im Allgemeinen und für einen Verzicht oder eine Beschränkung des Scheidungsunterhalts im Speziellen ein (vgl. BGHZ 158, 81 = DNotI-Report 2004, 54 = DNotZ 2004, 550 = NJW 2004, 930; BGH DNotI-Report 2004, 210; DNotI-Report 2005, 24; DNotI-Report 2005, 70; DNotI-Report 2005, 133; Gutachten DNotI-Report 2005, 17 – je mit weiteren Hinweisen).

b) Wirksamkeit aus thailändischer Sicht

Die für den Unterhalt einschlägige Kollisionsnorm des thailändischen IPR befindet sich in § 36 IPRG und lautet wie folgt:

„§ 36. (1) Die Unterhaltspflicht wird nach dem Heimatrecht der Person beurteilt, von welcher der Unterhalt gefordert wird.

(2) Die unterhaltsberechtignte Person kann jedoch nicht mehr beanspruchen, als vom siamesischen Recht zugelassen wird.“

Maßgeblich ist mithin die **Staatsangehörigkeit des Unterhaltsverpflichteten**. Mithin würde sich der Unterhaltsanspruch der Ehefrau aus thailändischer Sicht nach thailändischem Recht richten. Dieses würde auch darüber entscheiden, ob die Unterhaltsvereinbarung wirksam ist und welche Wirkungen ihr in bezug auf den nachehelichen Unterhalt zukommen. Bezüglich eines Unterhaltsanspruchs des Ehemanns würde § 36 Abs. 1 IPRG auf das deutsche Heimatrecht verweisen. Hierbei handelt es sich gem. § 4 IPRG wiederum um eine Gesamtverweisung vorbehaltlich einer Rückverweisung durch das deutsche Kollisionsrecht (Art. 18 Abs. 4 EGBGB).

c) Scheidungsunterhalt nach thailändischem Familienrecht

Bei einer **einverständlichen Scheidung** ist nach thailändischem materiellen Familienrecht gem. § 1522 thailändisches ZGB (deutsche Übersetzung bei König-Tumpiya, in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Thailand, Stand 2005, S. 9 ff.) eine **Unterhaltsregelung nur bezüglich der Kinder** zu treffen. Ausnahmsweise sehen die §§ 1526 und 1527 ZGB eine Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten vor, wenn entweder der Ehescheidungsgrund von nur einem Ehegatten verschuldet worden ist und der andere Ehegatte infolge der Ehescheidung verarmt, weil er seinen Unterhalt nicht aus seinem Vermögen oder aus der Tätigkeit, die er während der Ehe ausgeübt hat, bestreiten kann oder aber wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit oder einer ansteckenden Krankheit des anderen Ehegatten geschieden worden ist. Auf jeden Fall erlischt gem. § 1528 ZGB der Unterhaltsanspruch jedoch mit der Wiederverheiratung des unterhaltsberechtignten Ehegatten. Da im thailändischen Recht die einverständliche Ehescheidung gem. § 1520 ZGB die Regel ist, scheint ein Unterhaltsanspruch praktisch selten vorzukommen. Inwieweit ein vertraglicher Ausschluss im voraus möglich ist, lässt sich den gesetzlichen Bestimmungen und den uns zugänglichen Materialien zum thailändischen Familienrecht nicht entnehmen.

5. Wechselseitiger Erb- und Pflichtteilsverzicht

a) Anwendbares Recht (Art. 25 EGBGB)

Die Wirksamkeit eines Erb- und Pflichtteilsverzichts unterliegt aus deutscher Sicht dem **Erbstatut**, das für die Erbfolge gilt, auf die sich der Verzicht bezieht. Mithin unterliegt der Verzicht durch den Ehemann dem Erbstatut der Ehefrau und der Verzicht durch die Ehefrau dem Erbstatut des Ehemanns. Die Staatsangehörigkeit des Verzichtenden ist bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts ohne Bedeutung. Für die Anknüpfung ist nach h. M. gem. Art. 26 Abs. 5 S. 1 EGBGB nicht auf den Zeitpunkt des Todes (effektives Erbstatut), sondern auf den **Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (hypothetisches Erbstatut)** abzustellen (z. B. Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1995, Rn. 326; Palandt/Heldrich, Art. 26 EGBGB Rn. 7; a. A. MünchKomm-Birk, 4. Aufl. 2006, Art. 26 EGBGB Rn. 148), so dass ein späterer Wechsel der Staatsangehörigkeit die Wirksamkeit des Verzichts nicht berührt.

Da Erbstatut der Ehefrau gem. Art. 25 Abs. 1 EGBGB aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit das deutsche Recht wäre, richtet sich die Wirksamkeit des **Erbverzichts durch den Ehemann** aus deutscher Sicht grundsätzlich nach dem deutschen Recht. Ggf. wäre gem. Art. 3 Abs. 3 ein vorrangiges Einzelstatut für im Ausland belegenes Vermögen zu beachten (insbes. für Grundstücke). Ein solches ergibt sich, wenn nach dem jeweiligen Belegenheitsrecht aufgrund der Belegenheit das dortige Recht anzuwenden wäre – wie dies z. B. für **in Thailand belegenes Immobilienvermögen** der Fall wäre (s. u. 5b). Sofern jedoch im vorliegenden Fall die Ehefrau ausländisches Vermögen lediglich in Form von Geschäftsanteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz in Thailand sowie in weiteren europäischen Staaten hat, ist ein derartiges vorrangiges Einzelstatut nicht erkennbar.

Für die Wirksamkeit des **Erbverzichts durch die Ehefrau** verweist Art. 25 Abs. 1 EGBGB auf das thailändische Heimatrecht des Ehemannes, soweit der Ehemann nicht für inländisches unbewegliches Vermögen gem. Art. 25 Abs. 2

Städtebauliche Verträge in der notariellen Praxis

am Freitag, 30. Juni 2006,

im Gartenpavillon des Juliusspitals in Würzburg

- 9.30 Uhr: **Begrüßung** durch Prof. Dr. Franz-Ludwig **Knemeyer**
Vorstandsmitglied des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg
- 9.40 Uhr: **Typologie, Systematik und Bedeutung der städtebaulichen Verträge**
Prof. Dr. Franz-Ludwig **Knemeyer**, Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg
- 10.00 Uhr: **Beurkundung städtebaulicher Verträge**
Christian **Hertel**, LL.M., Notar a. D., Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts, Würzburg
anschließend Diskussion
- 11.00 Uhr: *Kaffeepause*
- 11.30 Uhr: **Leistungsstörungen und Sicherung der Vertragserfüllung bei städtebaulichen Verträgen – Möglichkeiten der Vertragsgestaltung**
Prof. Dr. Hans-Jörg **Birk**, Rechtsanwalt, Stuttgart
anschließend Diskussion
- 12.30 Uhr: *Mittagessen (im Tagungsbeitrag inbegriffen)*
- 13.30 Uhr: **Der Durchführungsvertrag beim Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB**
Prof. Dr. Michael **Krautzberger**, Ministerialdirektor a. D., Bonn
Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin
anschließend Diskussion
- 14.30 Uhr: **Kommunaler Baulanderwerb und Planungsgewinn**
Dr. Jürgen **Busse**, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, München
anschließend Diskussion
- 15.30 Uhr: *Kaffeepause*
- 16.00 Uhr: **Vertragliche Regelungen im Rahmen der Erschließung**
Dr. Dr. Herbert **Grziwotz**, Notar, Regen
anschließend Diskussion
- 17.00 Uhr: *voraussichtliches Ende*
- Tagungsleitung: Prof. Dr. Franz-Ludwig Knemeyer, Kommunalwissenschaftliches Forschungszentrum Würzburg
Vorstandsmitglied des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg

Anschließend findet die **9. Mitgliederversammlung der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung** statt.

Organisatorische Hinweise:

Die Veranstaltung richtet sich an alle vertragsgestaltend tätigen Praktiker und einschlägig interessierten Wissenschaftler sowie an alle Verwaltungsjuristen, also nicht nur an Notare bzw. Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. Sämtliche Teilnehmer erhalten nach dem Symposium eine Teilnahmebescheinigung sowie einen Tagungsband per Post.

Tagungsbeitrag (inklusive Verköstigung, Teilnahmebescheinigung und Tagungsband):

- **130 € für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. (NotRV)**
- **185 € für Nichtmitglieder**
- **65 € für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung**
- **frei für Notarassessoren, die Mitglied der NotRV sind**

Der Tagungsbeitrag ist vor Beginn der Tagung und nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. mit Verwendungszweck: „Symposium Juni 2006“ bei der Bayerischen HypoVereinsbank AG Würzburg, BLZ 79020076, Konto-Nr. 6671594, zu überweisen. Rückerstattung des Tagungsbeitrages bei Nichtteilnahme erfolgt nur bei Abmeldung bis 7 Tage vor der Veranstaltung.

Anmeldungen richten Sie bitte an:

Institut für Notarrecht an der Universität Würzburg, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg, Tel. 0931/355760,
Fax: 0931/35576225, email: notrv@dnoti.de

EGBGB eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts ausgeübt hat. Diese Verweisung steht gem. Art. 3 Abs. 3 EGBGB unter dem Vorbehalt eines vorrangigen Einzelstatuts für im Ausland belegenes unbewegliches Vermögen.

b) Rückverweisung durch das thailändische Recht

Bei dieser Verweisung auf das thailändische Recht handelt es sich gem. Art. 4 Abs. 1 EGBGB um eine Gesamtverweisung, die auch das thailändische IPR umfasst. Das auf die Erbfolge anwendbare Recht regeln die §§ 37 ff. des thailändischen IPRG wie folgt:

„§ 37. IPRG Thailand

Für die Erbfolge unbeweglichen Vermögens gilt das Recht des Ortes, an welchem dieses Vermögen belegen ist.

§ 38. Soweit bewegliches Vermögen betroffen ist, gilt für die gesetzliche oder testamentarische Erbfolge das Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit seines Todes.

§ 39. Die Fähigkeit einer Person, ein Testament zu errichten, unterliegt ihrem Heimatrecht zur Zeit der Errichtung des Testaments.

§ 40. Eine Person kann ein Testament sowohl in der von ihrem Heimatrecht vorgeschriebenen Form errichten als auch in der Form, die von dem Recht des Errichtungslandes vorgeschrieben ist.

§ 41. Die Wirkungen und die Auslegung von Testamenten wie auch die Nichtigkeit eines Testaments oder einer Verfügung in einem Testament unterliegen dem Recht am Wohnsitz des Testators zur Zeit seines Todes.

§ 42. (1) Der Widerruf eines Testaments oder einer Verfügung in einem Testament wird nach dem Recht des Wohnsitzes des Testators zur Zeit des Widerrufs beurteilt.

(2) Das Recht des Wohnsitzes des Testators zur Zeit seines Todes gilt für die Hinfälligkeit eines Testaments oder einer Verfügung in einem Testament.“

Hiernach tritt bei der Erbfolge eine **Nachlassspaltung** ein. Für die Erbfolge des unbeweglichen Vermögens gilt gem. § 37 IPRG das jeweilige Belegenheitsrecht, bezüglich des beweglichen Vermögens verweist § 38 IPRG auf das Recht am **Wohnsitz des Erblassers** zur Zeit seines Todes. Aufgrund des Wohnsitzes des Ehemannes in Deutschland wäre dieses das deutsche Recht. Obwohl das thailändische IPRG umfangreiche Bestimmungen über das auf die Erbfolge anwendbare Recht enthält, wird das auf den Erbverzicht anwendbare Recht nicht ausdrücklich erwähnt. Wir unterstellen jedoch, dass er wie in Deutschland erbrechtlich qualifiziert wird und unter das Erbstatut fällt.

Aus deutscher Sicht würde daher durch § 38 IPRG für den beweglichen Nachlass und gem. § 37 IPRG für den inländischen unbeweglichen Nachlass eine gem. Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB beachtliche **Rückverweisung** erfolgen, so dass auch für die Erbfolge nach dem Ehemann insoweit deutsches Recht Erbstatut wäre. Bei der Befolgung der Rückverweisung ist jedoch zu beachten, dass diese gem. § 5 IPRG vorbehaltlich eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten von Thailand erfolgt (ordre public). Der thailändische ordre public ist mithin bei der Anwendung des deutschen Rechts aufgrund einer Rückverweisung zu beachten (sh., vgl. Bamberger/Roth/Lorenz, 2003, Art. 6 EGBGB Rn. 18).

c) Kein Erbverzicht nach thailändischem Erbrecht, aber auch kein Pflichtteil

Die für die Zulässigkeit eines Erbverzichts einschlägige Bestimmung in § 1619 des thailändischen ZGB lautet in einer englischen Übersetzung wie folgt:

Sec. 1619 „A person cannot renounce or otherwise dispose of the rights which he may contingently have to the succession of a living person.“ (Civil and Commercial Code, Books I – VI, Bangkok, o. J.)

Hiernach kann ein künftiger Erbe nicht auf die Rechte, die ihm evtl. aus einer künftigen Erbschaft zustehen können, verzichten. Mithin ist ein Verzicht nicht möglich, soweit thailändisches Recht Anwendung findet. Inwieweit dieses Verbot eines Erbverzichts zum internationalen ordre public des thailändischen Rechts gehört, können wir nicht feststellen.

Allerdings ist nach thailändischem Recht ein Pflichtteil oder eine sonstige zwingende Beteiligung des überlebenden Ehegatten am Nachlass nicht vorgesehen. Vielmehr kann der Erblasser Angehörige gem. § 1608 ZGB **durch Testament vollständig enterben**. Mithin können Pflichtteilsrechte der Ehefrau aus thailändischer Sicht – soweit thailändisches Erbrecht zu Anwendung kommt – durch eine entsprechende testamentarische Enterbung beseitigt werden, ohne dass ein Erb- und Pflichtteilsverzicht erforderlich wäre. Soweit also zusätzlich zum Erbverzicht eine testamentarische Enterbung vorgenommen wird, würde die Ehefrau sowohl nach thailändischem Erbrecht als auch nach deutschem Erbrecht keine Rechte geltend machen können.

Aus thailändischer Sicht läge eine gem. § 4 IPRG zu beachtende Rückverweisung durch Art. 25 Abs. 1 EGBGB vor, so dass sich die Erbfolge nach dem Ehemann und mithin auch der Erbverzicht durch die Ehefrau aus thailändischer Sicht auch bei Beibehalten des Wohnsitzes in Deutschland nach dem thailändischen Erbrecht richten würde. Aus thailändischer Sicht unterliegt damit die Erbfolge nach dem Ehemann insgesamt dem thailändischen Recht, so dass der Erbverzicht unwirksam, eine vollständige Enterbung aber möglich wäre.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BeurG § 20; LG NRW § 36a; BauGB §§ 24 Abs. 2, 28 Gesetzliches Vorkaufsrecht des Trägers der Landschaftsplanung in Nordrhein Westfalen

Fax-Abruf-Nr.: **11417**

BGB §§ 1967, 1975, 1978; AO § 45

Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten, insb. für Steuerverbindlichkeiten, die durch Veräußerung von

Nachlassgegenständen entstehen
Fax-Abruf-Nr.: 12126

BGB §§ 2311, 1093, 889
Minderung des Pflichtteilsanspruchs des Abkömmlings durch bestehen bleibende dingliche Belastung (Wohnungsrecht) zugunsten der Erbin
Fax-Abruf-Nr.: 12127

BGB §§ 705, 727, 1922, 2147
Einfache oder qualifizierte Nachfolgeklausel in GbR-Vertrag; Zuwendung des Gesellschaftsanteils durch Vermächtnis (Bezugnahme auf Gutachten, DNotI-Report 2004, 141)
Fax-Abruf-Nr.: 13173

UStG §§ 1 Abs. 1a; 4 Nr. 9, 12; 9 Abs. 1, 2; 15a Abs. 1
Umsatzsteueroption bei Verkauf vermieteten, gewerblich genutzten Teileigentums; Geschäftsveräußerung im Ganzen
Fax-Abruf-Nr.: 13174

Rechtsprechung

BGB § 497 a. F. (= § 456 BGB n. F.); BauGB § 11 Abs. 2; RHeimStG §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1
30-jährige Frist für Wiederkaufsrecht bei verbiligttem Verkauf einer Reichsheimstätte zulässig

Ein bei dem Verkauf einer Reichsheimstätte für die Dauer von 30 Jahren zugunsten der ausgebenden Stadt vereinbartes Wiederkaufsrecht ist wirksam, wenn es den nach dem Reichsheimstättengesetz bestehenden Rechten des Ausgebers nachgebildet ist.

Die Ausübung eines solchen Wiederkaufsrechts 19 Jahre nach Vertragsschluss ist trotz der Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes nicht unangemessen, wenn der Käufer das Grundstück zu einem den Verkehrswert um mehr als 70 % unterschreitenden Preis erworben hat.

BGH, Urt. v. 30.9.2005 – V ZR 37/05
Kz.: L I 1 – § 497 BGB a. F.
Fax-Abruf-Nr.: 10572

Problem

Auf einem Grundstück lastete ein Erbbaurecht nach dem RHeimStG. Im Jahr 1983 verkaufte die Gemeinde als Grundstückseigentümerin das Grundstück an den Erbbauberechtigten; dabei wurde die Heimstätteneigenschaft auf das Grundstück erstreckt. Der Kaufpreis betrug 80.– DM/qm – bei einem Verkaufswert von 300.– DM/qm. Der Erwerber bestellte der Gemeinde ein Wiederkaufsrecht für die Dauer von 30 Jahren, das u. a. bei einem Verkauf an andere Personen als Abkömmlinge und ihren Ehegatten ausgeübt werden konnte. Als Wiederkaufspreis wurde der Verkehrswert des Grundstückes, höchstens jedoch der Kaufpreis von 80.– DM/qm zzgl. eines Inflationszuschlages vereinbart; die Gebäude sollten in Höhe ihres Verkehrswerts entschädigt werden.

Als die Erwerber das Grundstück im Jahr 2001 weiter verkauften, verlangte die Gemeinde zur Ablösung ihres Wiederkaufsrechts eine Ausgleichszahlung in Höhe der Wertdifferenz zwischen dem Verkehrswert und dem Preis, für

den sie zum Wiederkauf berechtigt gewesen wäre (nämlich ca. 83.000.– € des vereinbarten Kaufpreises von 286.000.– €). Die Erwerber zahlten den Ausgleichsbetrag unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH konnte die Gemeinde ihr Wiederkaufsrecht ausüben und durfte daher auch einen Betrag zur Ablösung des Wiederkaufsrechts verlangen. Die Vereinbarung des Wiederkaufsrechts maß der BGH am Prüfungsmaßstab des Gebotes des angemessenen Vertragsgestaltung (wobei offenbar ein Individualvertrag vorlag), wobei er dahinstehen ließ, ob es sich um einen städtebaulichen Vertrag i. S. d. § 11 Abs. 1 BauGB handelte, oder ob das Gebot der angemessenen Vertragsgestaltung hier als allgemeiner Grundsatz für das Handeln der Verwaltung anzuwenden war. Die vereinbarte Wiederkaufsfrist von 30 Jahren entsprach den damals geltenden Bestimmungen des RHeimStG.

In einem zweiten Schritt prüfte der BGH, ob auch die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Rechtes im Jahr 2002 angemessen war. Hierbei war zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber zwischenzeitlich (im Jahr 1993) das RHeimStG aufgehoben hatte. Jedoch hatten die Erwerber das Grundstück zu mehr als 70 % unter dessen damaligem Verkehrswert erworben. Das Gebot, Vermögen der öffentlichen Hand nicht zu Lasten der Allgemeinheit unter Wert zu veräußern, verpflichtet die Gemeinde sogar, die durch das Wiederkaufsrecht gesicherte Differenz zwischen dem seinerzeit gezahlten Kaufpreis und dem vollen Grundstückswert ggf. zu realisieren. Auch eine Ausübung des Wiederkaufsrechts 19 Jahre nach Vertragsschluss war nicht unverhältnismäßig. Die Rechtsprechung zu Bindungsfristen für Wiederkaufsrechte und Mehrerlösabführungsklauseln bei Einheimischenmodellen sei nicht unmittelbar übertragbar. Denn hier sei eine deutlich höhere Subvention (von ca. 70 %) gewährt, die daher auf eine deutlich längere, möglicherweise bis zu 30 Jahren reichende Bindung des Erwerbers rechtfertigt. Selbst wenn die vereinbarte Bindungsfrist unangemessen lang gewesen wäre, führte das allenfalls zu einer Reduzierung der Frist auf das zulässige Maß.

EG Art. 43, 48; UmwG § 1
Beschränkung der Verschmelzung auf inländische Gesellschaften widerspricht der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit (SEVIC)

Die Artikel 43 EG und 48 EG stehen dem entgegen, dass in einem Mitgliedstaat die Eintragung einer Verschmelzung durch Auflösung ohne Abwicklung einer Gesellschaft und durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf eine andere Gesellschaft in das nationale Handelsregister generell verweigert wird, wenn eine der beiden Gesellschaften ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, während eine solche Eintragung, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, möglich ist, wenn beide an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ihren Sitz im erstgenannten Mitgliedstaat haben.

EuGH, Urt. v. 13.12.2005 – C-411/03
Kz.: L XII 1 – Art. 43 EG
Fax-Abruf-Nr.: 10573 (EuGH-Urteil)
Fax-Abruf-Nr.: 10574 (Schlussantrag des Generalanwaltes)

Problem

Eine luxemburgische Aktiengesellschaft (SA) sollte durch Aufnahme auf die deutsche SEVIC AG verschmolzen werden. Das deutsche Handelsregister lehnte die Eintragung mit der Begründung ab, dass das deutsche Umwandlungsrecht nur die Verschmelzung von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland vorsehe (§ 1 Abs. 1 UmwG). Auf die Beschwerde der SEVIC AG legte das LG Koblenz dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die Beschränkung der Umwandlungsmöglichkeiten nach deutschem Recht auf inländische Gesellschaften dem Europarecht widerspreche.

Entscheidung

Ebenso wie bereits der Generalanwalt in seinem Schlussantrag vom 7.7.2005 entschied nun auch der EuGH, dass die Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrages (Art. 43, 48 EG) dem entgegenstehe, dass nach nationalem Recht die Eintragung einer Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften aus anderen Mitgliedsstaaten nicht möglich ist, obwohl eine entsprechende Verschmelzung zwischen zwei deutschen Gesellschaften möglich wäre.

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 705; BauGB § 124 Zwangsvollstreckungsunterwerfung wegen öffentlich-rechtlichen Anspruches

Hat sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Form des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO unterworfen, so richtet sich die Vollstreckung aus dem Titel auch dann nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, wenn die Unterwerfung einen Anspruch betrifft, der öffentlich-rechtlicher Natur ist.

BGH, Urt. v. 20.10.2005 – I ZB 3/05
Kz.: L II 1 – § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO
Fax-Abwurf-Nr.: 10575

Problem

In einem notariell-beurkundeten Erschließungsvertrag verpflichtete sich die Gemeinde zur Veräußerung verschiedener Grundstücke an die Erschließungsträgerin. Die Erschließungsträgerin unterwarf sich im Kaufvertrag wegen ihrer Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde. Im Rahmen der Vollstreckungsgegenklage bezweifelte das angerufene Landgericht seine Zuständigkeit, da der Erschließungsvertrag und die nachfolgend geschlossenen Grundstückskaufverträge einheitlich als öffentlich-rechtlich anzusehen seien; es verwies daher den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht. Bei einem erneuten Vollstreckungsversuch wurde der Erschließungsträgerin ein Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmt. Die Rechtsbeschwerde hiergegen kam vor den BGH.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH richtet sich die Vollstreckung nach der ZPO, da der zugrunde liegende Vollstreckungstitel nach Maßgabe der ZPO (hier § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) errichtet wurde – unabhängig davon, ob der Anspruch selbst öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich sei.

ErbStG §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 2 Kein „fliegender Zugewinnausgleich“ im Schenkungsteuerrecht ohne Güterstandswechsel

Nur bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes entsteht der Zugewinnausgleichsanspruch kraft Gesetzes und damit ohne gewillkürten, den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG ausfüllenden Zuwendungsakt des den Zugewinn ausgleichenden Ehegatten.

BFH, Urt. v. 24.8.2005 – II R 28/02
Kz.: L IX 3 - § 5 Abs. 2 ErbStG
Fax-Abwurf-Nr.: 10576

Problem

Eheleute lebten seit ihrer Eheschließung im Jahr 1975 im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Mit Vertrag vom 17.10.1990 vereinbarten die Ehegatten den Ausgleich von bis zu diesem Zeitpunkt etwa entstandenen Zugewinnausgleichsansprüchen, wobei die Ehegatten ausdrücklich vereinbarten, dass es beim gesetzlichen Güterstand „auch weiterhin verbleiben“ solle. Ohne die Zugewinnausgleichsforderung der Ehefrau des Klägers im Vertragstext zu beziffern, trat der Ehemann „zum Ausgleich des Zugewinns“ sodann diverse Forderungen an seine Ehefrau ab, ferner ein Festgeldkonto bei einer Bank und verzichtete auf zwei Darlehensforderungen gegenüber seiner Ehefrau. Im Übrigen verzichteten die Ehegatten wechselseitig auf den Ausgleich eines etwaigen weitergehenden Zugewinns sowie auf Rückforderungsansprüche, falls der vereinbarte Ausgleich zu hoch ausgefallen sei.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Ehefrau die mit dem Ehevertrag festgesetzten Vermögenspositionen freigebig zugewendet worden seien und setzte Schenkungsteuer fest. Das FG Köln gab der nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobenen Klage nicht statt (EFG 2002, 1254), ebenfalls mit der Begründung, mangels Beendigung des gesetzlichen Güterstandes sei eine freigebige Zuwendung i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gegeben.

Entscheidung

Der BFH schließt sich der Meinung des FG Köln an. Anders als bei seiner Entscheidung zur **Anerkennung der „Güterstandsschaukel“** im Schenkungsteuerrecht (BStBl. II 2005, 843 = DNotf-Report 2005, 181 = RNotZ 2005, 623) sei im vorliegenden Fall keine gesetzliche Ausgleichsforderung entstanden, sondern der Ehemann habe seiner Ehefrau ohne rechtliche Verpflichtung einen „Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns“ eingeräumt. Dabei sei anzunehmen, dass der Kläger bewusst die Zuwendung an seine Ehefrau ohne Verpflichtung und ohne rechtlichen Zusammenhang mit einer Gegenleistung erbracht habe. Auch § 5 Abs. 2 ErbStG ändere an dem Ergebnis nichts, da diese Vorschrift lediglich deklaratorischen Charakter habe.

Der BFH erkennt somit die Fälle des so genannten **„fliegenden Zugewinnausgleichs“** ohne Güterstandswechsel im Schenkungsteuerrecht, anders als die „Güterstandsschaukel“, nicht an. Die BFH-Entscheidung steht im Einklang mit der Auffassung der Finanzverwaltung (ErbStR § 12 Abs. 3) und der herrschenden Literaturansicht (vgl. Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 2004, Rn. 290 ff. m. w. N.).

Höchstrichterlich noch nicht entschieden ist nach wie vor der Fall, in dem an Stelle eines „fliegenden Zugewinnausgleichs“ (oder noch vor der Ehe) eine Gegenleistung für

einen Zugewinnausgleichsverzicht im Scheidungsfall vereinbart wird (Freigebigkeit und damit Schenkungsteuerbarkeit verneinend jetzt FG Nürnberg DStRE 2005, 1154 = EFG 2005, 1711; vgl. auch **Gutachten DNotI-Report 2005, 40**).

Literaturhinweise

H. Gummert, Münchener Anwaltshandbuch, Personengesellschaftsrecht, Verlag C. H. Beck, München 2005, 1270 Seiten, 148.– €

Das vorliegende Buch stellt einen weiteren Baustein in der inzwischen schon etablierten Reihe der Münchener Anwaltshandbücher dar. Primär orientiert sich das Werk an den Bedürfnissen eines beratenden Rechtsanwalts, kann aber auch für Notare und Geschäftsführer gewinnbringend verwendet werden. Das Werk orientiert sich im Aufbau primär an den einschlägigen Sachverhalten und **Phasen im „Leben“ einer Personengesellschaft**. Im Einzelnen werden die GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft und Partnerschaftsgesellschaft behandelt. Die Autoren erörtern nicht nur das Gesellschaftsrecht und die unmittelbar angrenzenden Rechtsgebiete, sondern auch betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Aspekte. Dadurch bietet das Münchener Anwaltshandbuch zum Personengesellschaftsrecht dem Berater **von der Gründung bis zur Liquidation eine kompakte, aber dennoch inhaltlich umfassende Arbeitshilfe**. Sie eignet sich als Einstiegslektüre und Nachschlagewerk gleichermaßen.

Dr. Andreas Heidinger

K. Schmidt (Hrsg.), Münchener Kommentar zum HGB, Bd. 1, §§ 1 – 104 HGB, 2. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2005, 1527 Seiten, 225.– € bei Einzelwerb

Neun Jahren nach Erscheinen der 1. Auflage liegt nunmehr Band 1 des Münchener Kommentars zum HGB in 2. Auflage vor. Kommentiert werden darin die Vorschriften der §§ 1 – 104 HGB. Insgesamt ist die Kommentierung auf dem Stand von Frühjahr 2005 gebracht. Vollständig neu bearbeitet wurden die Vorschriften zum Firmen- und Registerrecht durch die neu zum Autorenkreis hinzugekommenen und bereits aus der notarrechtlichen Literatur bekannten Kollegen *Heidinger* und *Krafka*. Umfassend eingearbeitet wurden ebenso die Änderungen durch das Handelsrechtsreformgesetz, die Änderungen zum Handelsregister durch das Justizkommunikationsgesetz, sowie insbesondere die neuere Rechtsprechung des EuGH und des BGH zur Niederlassungsfreiheit und den Besonderheiten für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaft im Inland.

Der Leser findet in diesem Band Antworten auf praktisch alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der §§ 1 – 104 HGB stellen. Entsprechend seiner Konzeption als Großkommentar finden sich ausführliche Erläuterungen auch zu eher entlegenen Problembereichen. Von daher kann dieser Band, wie wohl auch die gesamte Reihe jedem, der um eine **vollständige Durchdringung der Thematik** bemüht ist, uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

Roland Supplet, Ausgliederung nach § 168 UmwG – Eine Möglichkeit zur Privatisierung von Unternehmen öffentlicher Körperschaften, Diss. 2005, Verlag Dr. Köster, Berlin 2005, 261 Seiten, 29,80 €

Im Rahmen der Privatisierungsbestrebungen der öffentlichen Hand sollen immer wieder **Unternehmen einer öffentlichen Gebietskörperschaft auf einen privaten Rechtsträger übertragen** werden. Dies wirft sowohl öffentlich-rechtliche als auch umwandlungsrechtliche Fragen auf. Ausgehend von den Motiven, die für die Wahl einer der verschiedenen privaten Rechtsträger sprechen, behandelt der Autor die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten der Privatisierung. Schwerpunkt der Erörterungen ist die Ausgliederung nach § 168 UmwG, wozu sich auch ein entsprechendes **Muster** im Anhang finde. Insbesondere diese Umwandlungsart wird übersichtlich gegliedert, ausführlich und praxisorientiert erörtert. Da es zu dieser Thematik bisher neben den einschlägigen Kommentaren nur wenig Literatur gibt, stellt das vorliegende Buch eine willkommene Ergänzung der Bibliothek jedes Notares dar, der sich verstärkt mit umwandlungsrechtlichen Vorgängen beschäftigt. Mangels Stichwortverzeichnis ist das gezielte Auffinden einzelner Informationen allerdings teilweise etwas mühsam.

Dr. Andreas Heidinger

J. J. Dreyer, Immobilienfonds, Leasingtransaktionen und kartellrechtliche Zusammenschlusskontrolle – neue Praxis des Bundeskartellamts, ZfIR 2005, 751

T. Wachter, Erbschaft- und Schenkungsteuer bei der Übertragung treuhänderisch gehaltener Vermögensgegenstände, DStR 2005, 1844

S. Wagner, Die Bestellung von Grundpfandrechten durch nahe Angehörige – Causa finita?, AcP 2005, 715

H. P. Westermann, Auf dem Weg zum Wettbewerb der Gesellschaftsordnungen: die Kapitalbindung im Recht der GmbH, ZIP 2005, 1849

C. Winkler, Die „güterrechtliche Lösung“ als Störfaktor bei der Unternehmensnachfolge, ZErB 2005, 360

H. Wöstmann, Ausgewählte Fragen des notariellen Berufsrechts, ZNotP 2005, 402

Veranstaltungen

Termine für **März 2006** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht (2005/2006) (Amann/Hertel), 17.2.2006 Kiel, 18.2.2006 Berlin, 10.3.2006 Bochum, 11.3.2006 Frankfurt

4. Gesellschaftsrechtliche Jahrestagung (Crezelius/Heckschen/Kurzweilly/Mayer/Neye/Priester, Hamburg), 17./18.3.2006 Hamburg

Die Stiftung im Zivil- und Steuerrecht (Hüttemann/Spiegelberger/Richter/Wachter/Wochner), 24./25.3.2006 Frankfurt

Ludwig-Maximilians-Universität München
Forschungsstelle für Notarrecht
"Aktuelle Fragestellungen im Recht der GmbH und der Limited"

Dienstag, 7. Februar 2006, 16 Uhr s. t.
Ludwig-Maximilians-Universität München
Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München
Raum B 106 (1. Stock)

Prof. Dr. Rudolf **Streinz**, Dekan der Juristischen Fakultät: Begrüßung

Prof. Dr. Wulf **Goette**, Vors. Richter BGH: „Zu den Folgen der Anerkennung ausländischer Gesellschaften mit tatsächlichem Sitz im Inland für die Haftung ihrer Organe“

Wiss. Ass. Dr. Andreas **Engert**, LL.M.: „Centros und die Folgen – eine Chance für europäische Unternehmen und das europäische Gesellschaftsrecht“

Podiumsdiskussion

Prof. Dr. Lorenz **Fastrich**, München: „Optimierung des Gläubigerschutzes bei der GmbH“

Notar Dr. Oliver **Vossius**, München: „Die GmbH-Reform und vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Wissenschaft“

Podiumsdiskussion

Die Teilnahme steht jedem Interessierten offen und ist **kostenfrei**. Insbesondere Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, Anwältinnen und Anwälte sind herzlich eingeladen.

Aktuelle Hinweise im **Internet** unter: <http://www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/ls/hager/fs-notarrecht.htm>

Eine vorherige Anmeldung ist **nicht** Voraussetzung für die Teilnahme an der Tagung. Es wird indes darum gebeten, eine geplante Teilnahme anzuzeigen, gerne auch per e-mail.

Anmeldungen bitte an:

Ludwig-Maximilians-Universität München
Lehrstuhl Professor Dr. Johannes Hager
- Forschungsstelle für Notarrecht -
Prof.-Huber-Platz 2
80539 München

Fax: 089/2180 - 13981

e-mail: GmbH-Tagung@jura.uni-muenchen.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg